



<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 30 Ordnungsamt</p> <p>Beteiligt: 1 Referat für Personal, Ordnung und Recht und Konversion 10 Amt für Zentrale Dienste</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2020/3448-30</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 24.09.2020 Referent: Christian Hinterstein</p>						
<p>Sicherheitsbeirat der Stadt Bamberg Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder soweit bekannt</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18.11.2020</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	18.11.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
18.11.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung					

I. Sitzungsvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung am 31.07.1996 der Einrichtung eines Sicherheitsbeirates sowie dem Vorschlag der Verwaltung über die Besetzung des Sicherheitsbeirates zugestimmt und die Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Bamberg (Sicherheitsbeiratssatzung) beschlossen. Diese Satzung wurde am 07.08.1996 ausgefertigt (Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 16.08.1996 Nr. 17) und durch die Satzungen vom 21.12.1998 (Rathaus-Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 15.01.1999 Nr. ½ und vom 07.11.2001 Rathaus-Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 16.11.2001 Nr. 24) geändert. Die Satzung liegt als Anlage bei.

Die Mitglieder des Sicherheitsbeirates werden jeweils für die Amtsdauer von drei Jahren vom Stadtrat bestellt. Die jetzige Amtszeit läuft mit Wirkung zum 31.12.2020 aus.

Mit Schreiben vom 24.08.2020 wurden die Vertreter der Jugend, der Senioren, der ausländischen Mitbürger, der Geschäftsleute, der Lehrer, der Wohlfahrtsverbände, des Taxigewerbes, der Gewerkschaften, eines Wohnungsunternehmens und Bürgervereine, Gleichstellungsstelle um die Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes sowie deren Vertreter gebeten.

Zwischenzeitlich wurden von den einzelnen Institutionen Vertreter sowie Stellvertreter benannt, die gemäß §§ 3 und 4 der Sicherheitsbeiratssatzung vom Stadtrat als Mitglieder zu bestellen sind.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Sitzungsvortrag und die Besetzungsvorschläge zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat bestellt bis zum Ende der dreijährigen Amtsdauer (31.12.2023) als stimmberechtigte Mitglieder des Sicherheitsbeirates sowie als stellvertretende Mitglieder gemäß §§ 3 und 4 der Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Bamberg (Sicherheitsbeiratssitzung) vom 07.08.1996 die folgenden Personen:
 01. Frau Michaela Rügheimer (Vertreterin der Jugend)
Herr Claas Meyer (Stellvertreter)
 02. Herr Gerd Lange (Vertreter der Senioren)
Frau Petra Friedrich (Stellvertreterin)
 03. Herr Marco Depietri und Frau Mitra Sharifi (Vertreter der ausländischen Mitbürger)
Frau Joelle Vormann-Pfeifer (Stellvertreterin)
 04. Herr Klaus Stieringer (Vertreter der Geschäftsleute)
Herr Andreas Jakob und Herr Mathias Baluses (Stellvertreter)
 05. Herr Schulrat Matthias Thiem (Vertreter der Lehrer)
Herr Schulamtsdirektor Thomas Kohl (Stellvertreter)
 06. Frau Marion Schmuck (Vertreterin der Wohlfahrtsverbände-Caritasverband)
-----(kein/e Stellvertreter/in)
 07. Frau Gabriele Kepic (Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bamberg)
Frau Nina Eichelsdörfer (Stellvertreterin)
 08. Herr Peter Chawawko (Vertreter des Taxigewerbes)
Herr Christoph Ochmann (Stellvertreter)
 09. Herrn Holger Bornkessel (Vertreter der Gewerkschaften)
Herr Hartmut Demele (Stellvertreter)
 10. Herr Veit Bergmann (Vertreter eines Wohnungsunternehmens)
Herr Holger Maennel (Stellvertreter)
 11. Herr Hans Jürgen Bengel (Vertreter der Bürgervereine)
Herr Matthias Neller (Stellvertreter)als jeweilige(n) Vertreter(in).

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:

Referat 1
Amt 10
Amt 30

Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Bamberg (Sicherheitsbeiratssatzung)

Vom 07.08.1996

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 16.08.1996 Nr. 17),
geändert durch Satzung vom 21.12.1998

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 15.01.1999 Nr.1/2),
geändert durch Satzung vom 07.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 16.11.2001 Nr. 24)

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates
- § 2 Rechte des Sicherheitsbeirates
- § 3 Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates
- § 4 Bestellung und Amtszeit
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Sitzungsgeld
- § 7 In-Kraft-Treten

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65), geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.06.1993 (GVBl S. 392), erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates

- (1) Die Stadt Bamberg errichtet einen Sicherheitsbeirat.
- (2) Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zu beraten. Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.
- (3) Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Einwohner der Stadt Bamberg für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern.

§ 2

Rechte des Sicherheitsbeirates

- (1) Das jeweils zuständige Organ der Stadt Bamberg ist gehalten, Anträge und Empfehlungen des Sicherheitsbeirates zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.

(2) Dem Sicherheitsbeirat soll sowohl vom Stadtrat wie auch von der Stadtverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereichen berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Der Sicherheitsbeirat kann Sachverständige, bei denen die Stadt entstehende Kosten übernimmt, und fachkundige Bedienstete der Stadt anhören.

§ 3

Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates

Der Sicherheitsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzenden sowie weiteren 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Als ständige beratende Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Rechts- und Wirtschaftsreferent, der Leiter des Ordnungsamtes, der Leiter des Stadtjugendamtes, der Leiter der Städtischen Verkehrsbetriebe, der Ltd. Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bamberg sowie der Direktor der Polizeidirektion Bamberg oder deren Vertreter teil.

§ 4 *)

Bestellung und Amtszeit

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirates und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt; sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

§ 5

Geschäftsgang

(1) Der Geschäftsgang richtet sich nach der vom Sicherheitsbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung.

(2) Der Sicherheitsbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen. Der Geschäftsgang richtet sich nach der vom Sicherheitsbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(4) Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden vom Vorsitzenden dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.

§ 6 **) Sitzungsgeld

(1) Die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Sicherheitsbeirates je Sitzung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 15,00 Euro.

(2) Von dieser Regelung sind die beratenden Mitglieder sowie die stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Bedienstete der Stadt Bamberg sind, ausgenommen.

§ 7 ***) In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) § 4 geändert durch Satzung vom 21.12.1998

**) § 6 geändert durch Satzung vom 07.11.2001

***) § 7 betrifft die ursprüngliche Fassung